

Merkblatt Kleiner Waffenschein

Die rechtliche Lage für den Erwerb, Besitz, Transport und das Führen von Schreckschusswaffen

In Deutschland können legale Schreckschusswaffen am **Prüfsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** und dem **Kaliber**, das auf dem Verschluss eingepreßt ist, erkannt werden. Ohne diese Merkmale gelten die Schreckschusswaffen als scharfe Schusswaffen und sind somit erlaubnispflichtig – ihr unerlaubter Besitz ist strafbar. Der **reine Besitz, Erwerb und ordnungsgemäße Transport** ist für Erwachsene in Deutschland gestattet. Für das **Führen** von Schreckschusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder dem befriedeten Besitztum ist ein **Kleiner Waffenschein** nötig.

Wann darf ich mit einer Schreckschusswaffe schießen?

Das Abfeuern einer Schreckschusswaffe unterliegt weiteren Vorschriften. Grundsätzlich ist **das Schießen** mit einem Schreckschussrevolver oder einer Schreckschusspistole auch bei Besitz des Kleinen Waffenscheins **nur auf dem befriedeten Besitztum** zulässig, wenn dabei **keine Lärmbelästigung** erzeugt wird. In der Öffentlichkeit ist das Schießen verboten! Die Schreckschusspistole ist daher an Silvester nicht vor dem Haus auf der Straße mit den Nachbarn zusammen abzuschießen oder an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen zu nutzen.

Folgende Ausnahmen gelten für das Schießen von Schreckschusswaffen laut dem Waffengesetz:

- Notwehr und Notstand
- Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Mitwirkende von Theateraufführungen
- Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportereignissen
- Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben (Vogelschreck-Munition ist erlaubnispflichtig!)
- Im **befriedeten Besitztum mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes**

Schreckschusswaffen an Silvester

Die vorgestellten Ausnahmen gelten für Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann. Die Pyromunition zählt zwar zu dieser Munitionsart, Silvester ist jedoch keine spezielle Ausnahme, die das Schießen mit der Schreckschusswaffe erlaubt. **Silvester unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht vom Rest des Jahres!**

Da Schreckschusswaffen im **eingefriedeten Besitztum** mit der Genehmigung des Inhabers des **Hausrechtes** genutzt werden dürfen – wenn dabei keine anliegenden Personen gestört werden –, gilt dies **auch an Silvester**. Die eingesetzte pyrotechnische Munition darf das Besitztum dabei nicht verlassen und die Bewegungsenergie von **7,5 Joule** nicht überschreiten! Es ist oft sinnvoller, die Schreckschusswaffe zu Hause zu lassen und **herkömmliche Feuerwerkskörper zum Silvesterknallen einzusetzen**, um Streitigkeiten und Ärger zu vermeiden.

Bei einem verantwortungsvollen Umgang mit Schreckschusswaffen ist niemals auf Menschen oder Tiere zu zielen und auf die **nötigen Sicherheitsabstände** zu achten. Bei einem direkten Aufsetzen der Schreckschusswaffe oder kurzen Distanzen können **ernsthafte Verletzungen** entstehen. Achten Sie bei dem Einsatz von Pyromunition stets darauf, dass keine brennbaren Materialien in der Nähe sind, um die **Brandgefahr** auszuschließen.